

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

- Drucksache 7/9658 -

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine
Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand-
und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)**

**Jubiläumsprämien auf den Weg bringen - Ehrenamt an-
erkennen und finanziell würdigen, Kostenerstattung
rechtssicher umsetzen**

- I. Der Landtag stellt fest, dass Jubiläumsprämien einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, ehrenamtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren sowie weitere ehrenamtliche Helfer beim Katastrophenschutz für ihr wichtiges Engagement zu würdigen. Gerade die jüngsten Beispiele von Katastrophenlagen in Verbindung mit Hochwasser oder auch die Flut im Ahrtal zeigen, wie wichtig dieser Einsatz für die Gesellschaft ist.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG bis spätestens zum 1. Januar 2025 eine Rechtsverordnung zur Auszahlung von Jubiläumsprämien zu erlassen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass eine ehrenamtliche, aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr beziehungsweise im Katastrophenschutz von 10, 25 oder 40 Jahren Voraussetzung ist und ehrenamtliche Mitwirkende und Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die zugleich ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sind, die Jubiläumsprämie nur entweder für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder für die aktive Dienstzeit in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erhalten können. Zudem soll ein Auszahlungsverfahren geprüft werden, das bis zum Ablauf des Jahres 2025 die Jubiläumsprämie nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG für das vor dem 1. Januar 2025 zuletzt erreichte Jubiläum gewährt und Jubiläumsprämien nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG, die ab dem 1. Januar 2025 gewährt werden

können, auch in den nachfolgenden Jahren gewährt. Bisherige Erlasse sollen durch diese weitergehende Regelung entsprechend aufgehoben, ersetzt beziehungsweise mit ihr harmonisiert werden. Der Innen- und Kommunalausschuss des Landtags soll bis zum 31. Dezember 2024 über die Rechtsverordnung beziehungsweise die geplante Umsetzung sowie die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2025 und die Folgejahre unterrichtet werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, anlässlich des neuen § 55 Abs. 3 Nr. 4 ThürBKG die Verständigung zwischen Hilfsorganisationen beziehungsweise Durchführenden gemeinsam mit den Krankenkassen unterstützend zu begleiten, um die Neuregelung zu den Kosten für die Notwendigkeit einer Tragehilfe bei Anforderung der Feuerwehr vom Rettungsdienst erfolgreich und bürokratiearm in die Praxis zu überführen. Ferner wird die Landesregierung aufgefordert, dem Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags bis zum 1. September 2025 einen Zwischenbericht zum Vorbereitungsstand zu übermitteln.

Begründung:

Die Regelungen ergänzen das Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und nehmen insbesondere Hinweise auf, für die aufgrund des späten Einreichens des Gesetzentwurfs kein Raum für Änderungen im parlamentarischen Verfahren in dieser Wahlperiode war. Insbesondere im Bereich der Tragehilfen (§ 55 Abs. 3 Nr. 4) hätte es weiterer Klarstellungen bedurft. Auch eine verbindliche Festschreibung der Jubiläumsprämien wäre wünschenswert gewesen. Diesen Zielen verleiht der Entschließungsantrag Ausdruck, der die Landesregierung auffordert, auf Grundlage der bestehenden neuen Rechtslage entsprechende, weitere Verbesserungen zu erzielen.

Für die Fraktion:

Bühl